

## Niederschrift

über die 18. Sitzung des Stadtrates  
am 13.12.2001 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Stadtverordnete (StV) an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Bürgermeister 17:05 - 19:45
Marquardt, Martin,	2. stellv. Bürgermeister
Anhalt, Wolfgang,	StV
Beck, Dr. Friedhelm,	StV
Beginn, Arnold,	StV
Behrens-Hommel, Eva,	StV
Birx, Michael,	StV
Bochem, Hans-Peter,	StV
Bongartz, Hubert,	StV 16:20 - 19:45
Borowski, Helma,	StV
Capellmann, Peter,	StV
Doose, Friederike,	StV
Esser-Faber, Margarete,	StV
Fink, Ulrike,	StV
Fitting, Hans Willi,	StV
Frey, Heinz,	StV
Friedrich, Egbert,	StV
Granderath, Bernd,	StV
Gruben, Martina,	StV 16:00 - 19:15
Gunia, Wolfgang,	StV
Gussen, Erich,	StV
Heck, Rainer,	StV abwesend
Hövelmann, Jens,	StV
Hoven, Matthias,	StV 16:00 - 19:15
Kieven, Hubert,	StV
Köhne, Franz-Josef,	StV
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV
Lambertin, Servatius,	StV
Lohn, Helmut,	StV
Meyer, Hans,	StV
Müller, Heinz,	StV
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pelzer, Klaus,	StV
Peterhoff, Arnold,	StV abwesend
Pott, Hildegard,	StV
Riesen, Karl-Heinz,	StV 16:00 - 18:10
Schumacher, Dr. Helmut,	StV
Stauch, Ingrid,	StV
Staufmehl, Helmut,	StV

Talarek, Anke,	StV
van Snick, Doris,	StV
Viertmann, Karl,	StV

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Krause, Joachim	Dezernent
Spelthann, Edmund	Kämmerer
Heinen, Helmut	Hauptamtsleiter
Friedel, Josef	Werkleiter Stadtwerke Jülich GmbH, zu TOP 22
Caspar, Ulrike	Sachbearbeiterin Bauverwaltungsamt, zu TOP 6
Muckel, Frank	Schriftführer

Als Gast ist anwesend:

Rechtsanwalt Hochhausen zu Top 6

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um die Beratungspunkte

- 13.6 a Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Sanierung der Stadtmauer im Bereich „Am Aachener Tor“
- 13.6 b Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei HHSt 16700.57001 – Abrechnung Straßenbeleuchtung
- 22. a Schaltung von Werbeanzeigen 2002
- 22. b Neuwahl des Umweltbeirates am 06.12.2001  
hier: Bestätigung des Wahlergebnisses

zu erweitern und den Beratungspunkt

- 17. Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung im Kreis Düren  
- Sachstandsbericht -  
(s. auch Antrag Nr. 41/2001 der CDU-Stadtratsfraktion vom 06.11.2001)

von der Tagesordnung abzusetzen. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Stadtverordneter Kieven beantragt, die Tagesordnung um den Beratungspunkt „Schließung von Filialen der Sparkasse Düren im Stadtgebiet Jülich“ zu erweitern.

Bürgermeister Stommel lässt über diesen Antrag abstimmen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Tagesordnung um den Beratungspunkt

- 22. c Schließung von Filialen der Sparkasse Düren im Stadtgebiet Jülich

zu erweitern.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der Erweiterungen und der Absetzung wie folgt dar:

**Tagesordnung:**

- A. Öffentlicher Teil
- 1. Anfragen
- 2. Beschlussfassung über die Durchführung einer Einwohnerfragestunde in der nächsten Sitzung des Stadtrates
- 3. Um- bzw. Neubesetzung von Ausschüssen und Vertretungsfunktionen
- 3.1. Bestellung einer Vertreterin und Stellvertreterin mit beratender Stimme für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Jülich GmbH
- 3.2. Bestellung eines weiteren stellvertretenden Mitgliedes für den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss  
(Antrag Nr. 44/2001 der F.D.P.-Stadtratsfraktion vom 21.11.2001)
- 3.3. Umbesetzung von Ausschüssen und Vertretungsfunktionen  
(Antrag Nr. 45/2001 der CDU-Stadtratsfraktion vom 04.12.2001)
- 3.4. Umbesetzung des Haupt- und Finanzausschusses und Kenntnisnahme des Wechsels des Vorsitzes des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses  
(Antrag Nr. 46/2001 der SPD-Stadtratsfraktion vom 04.12.2001)
- 4. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich
- 5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich
- 6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich
- 7. 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Jülich
- 8. 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
- 9. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich
- 10. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Jülich und Anpassung der Steuersätze an den Euro
- 11. Euroumstellung der Gebühr für das Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner
- 12. Umstellung des Elternteiles für den Mittagstisch der Gemeinschaftshauptschule von DM auf Euro
- 13. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 13.1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Neubau der Brücke Radweg Kirchberg  
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
- 13.2. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Beseitigung des Brandschadens im Parkhaus Zitadelle  
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

- 13.3. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die allg. bauliche Unterhaltung der Schulen und anderer städt. Gebäude
  - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
- 13.4. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Neubau der Brücke Bongardstraße
  - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
- 13.5. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei der HHSt. 1.8830.50071 „Erneuerung von Kanalhausanschlüssen für die städtischen Wohnhäuser Kirchberger Straße 18, 19, 20 und Linzenicher Straße 2, 4, 6 sowie Linzenicher Straße 8, 10, 12“
  - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
- 13.6. überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung für die Kanal- und Straßenbauarbeiten in der Christina- u. Barbarastraße
- 13.6.a Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Sanierung der Stadtmauer im Bereich „Am Aachener Tor“
- 13.6.b Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei HHSt 16700.57001 – Abrechnung Straßenbeleuchtung
- 14. Bauleitplanung
- 14.1. Bebauungsplan Koslar Nr. 15 „An der alten Schule“
  - a) Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
  - b) Satzungsbeschluss für den Teilbereich 15.1 gemäß § 10 BauGB
- 14.2. Bebauungsplan Nr. 70.41 „Ginsterweg“
  - Satzungsbeschluss -
- 15. Abschnittsbildung „Martinusstraße“, Stetternich
- 16. Erschließungseinheit „Auf der Klause/Gertrud-Zillbach-Straße“, Stetternich
- 17. Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung im Kreis Düren
  - Sachstandsbericht -
  - (s. auch Antrag Nr. 41/2001 der CDU-Stadtratsfraktion vom 06.11.2001)
- 18. Mitwirkung der Stadt Jülich im Städte- und Gemeindeforum Bördenpark
- 19. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2000
  - Entlastung des Bürgermeisters
- 20. Zitadellenfest 2002
- 21. Wirtschaftsplan 2002 der Brückenkopf-Park GmbH
- 22. Wirtschaftsplan 2002 der Stadtwerke Jülich GmbH und Finanzplan der Stadtwerke Jülich GmbH für die Jahre 2001 - 2005
- 22.a Schaltung von Werbeanzeigen 2002
- 22.b Neuwahl des Umweltbeirates am 06.12.2001
  - hier: Bestätigung des Wahlergebnisses
- 22.c Schließung von Filialen der Sparkasse Düren im Stadtgebiet Jülich
- B. Nichtöffentlicher Teil

**A. Öffentlicher Teil**

1. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Anfragen für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates nicht vorliegen.

2. Beschlussfassung über die Durchführung einer Einwohnerfragestunde in der nächsten Sitzung des Stadtrates

(Vorlagen-Nr.: 636/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Für die nächste Sitzung des Stadtrates am 14.02.2002 ist als Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde vorzusehen.

3. Um- bzw. Neubesetzung von Ausschüssen und Vertretungsfunktionen

3.1. Bestellung einer Vertreterin und Stellvertreterin mit beratender Stimme für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Jülich GmbH

(Vorlagen-Nr.: 639/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Vorbehaltlich der Rechtskraft des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Jülich GmbH aufgrund der vom Rat der Stadt Jülich am 25.10.2001 beschlossenen Änderung bestellt der Stadtrat aufgrund der Benennung durch die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Stadtverordnete Eva-Maria Kolonko-Hinssen, Otto-Hahn-Straße 6, Jülich-Stetternich, zur Vertreterin mit beratender Stimme für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Jülich GmbH sowie als deren Stellvertreterin Frau Iris Clemens, Urban-Lützeler-Straße 22, Jülich-Koslar.

3.2. Bestellung eines weiteren stellvertretenden Mitgliedes für den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

(Antrag Nr. 44/2001 der F.D.P.-Stadtratsfraktion vom 21.11.2001)

(Vorlagen-Nr.: 638/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr Jochen Zimmermann, Kartäuserstraße 13, 52428 Jülich, wird zum weiteren stellvertretenden sachkundigen Bürger des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses bestellt.

3.3. Umbesetzung von Ausschüssen und Vertretungsfunktionen

(Antrag Nr. 45/2001 der CDU-Stadtratsfraktion vom 04.12.2001)

(Vorlagen-Nr.: 641/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Frau Stadtverordnete Margret Esser-Faber wird für den mit seinem Einverständnis aus dem Haupt- und Finanzausschuss ausscheidenden Stadtverordneten Egbert Friedrich neues Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses.

2. Herr Stadtverordneter Arnold Peterhoff wird für den mit seinem Einverständnis aus dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ausscheidenden Stadtverordneten Helmut Lohn neues Mitglied des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses.
3. Herr Stadtverordneter Helmut Lohn wird für den mit seinem Einverständnis aus dem Rechnungsprüfungsausschuss ausscheidenden Stadtverordneten Peter Capellmann neues Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.
4. Herr Stadtverordneter Dr. Helmut Schumacher wird für den mit seinem Einverständnis aus dem Aufsichtsrat der Technologiezentrum Jülich GmbH ausscheidenden Stadtverordneten Peter Capellmann neues Mitglied des Aufsichtsrates.
5. Herr Stadtverordneter Michael Birx wird für Stadtverordneten Peter Capellmann mit dessen Einverständnis neues Mitglied des Aufsichtsrates der Brückenkopf-Park GmbH. Herr Stadtverordneter Peter Capellmann wird stellvertretendes Mitglied.

3.4. Umbesetzung des Haupt- und Finanzausschusses und Kenntnisnahme des Wechsels des Vorsitzes des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses  
(Antrag Nr. 46/2001 der SPD-Stadtratsfraktion vom 04.12.2001)  
(Vorlagen-Nr.: 642/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Herr Stadtverordneter Heinz Frey wird für den mit seinem Einverständnis aus dem Haupt- und Finanzausschuss ausscheidenden Stadtverordneten Matthias Hoven neues Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses.
2. Der Stadtrat nimmt den Wechsel des Vorsitzes des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses wie folgt zur Kenntnis:
  - Herr Stadtverordneter Matthias Hoven legt den Vorsitz des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses nieder und wird zweiter stellvertretender Vorsitzender.
  - Vorsitzender des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses wird Stadtverordneter Heinz Frey.

4. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich  
(Vorlagen-Nr.: 372/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 1 zu dieser Niederschrift!“

5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich  
(Vorlagen-Nr.: 486/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 2 zu dieser Niederschrift!“

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich  
(Vorlagen-Nr.: 644/2001)

Nach ausgiebiger Diskussion über das Zulassen von Grünabfallverbrennen bittet Stadtverordneter Köhne um eine Klärung der rechtlichen Situation im Abgleich mit den Satzungen der umliegenden Gemeinden. Er stelle nochmals den Antrag, das kontrollierte Verbrennen von Grünabfällen zuzulassen.

Bürgermeister Stommel führt hierzu aus, dass, wenn der Antrag beschlossen wird, er diesen Beschluss beanstanden wird. Die Angelegenheit sei auf den Weg gebracht und werde weiter behandelt. Die übrigen Bürgermeister des Kreises Düren seien über das Verfahren informiert.

Stadtverordneter Köhne zieht daraufhin den Antrag zurück, behält sich aber vor, diesen erneut zu stellen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 1 Enthaltung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 3 zu dieser Niederschrift!“

7. 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Jülich  
(Vorlagen-Nr.: 573/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 4 zu dieser Niederschrift!“

8. 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich  
(Vorlagen-Nr.: 606/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 5 zu dieser Niederschrift!“

9. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich  
(Vorlagen-Nr.: 605/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 6 zu dieser Niederschrift!.,

10. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Jülich und Anpassung der Steuersätze an den Euro  
(Vorlagen-Nr.: 619/2001)

Stadtverordneter Granderath bittet zu den einzelnen Punkten um getrennte Abstimmung.

Beschluss:

- 1.) Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 7 zu dieser Niederschrift!“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 1 Enthaltung

- 2.) Eine sogenannte „Kampfhundesteuer“ wird vorerst nicht eingeführt.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

- 3.) Eine auf ein Jahr befristete Steuerbefreiung für Hunde, die aus einem Tierheim aufgenommen werden, wird gewährt. Ausgenommen von dieser Befreiung sind Hunde, die in Anlage 1 und 2 der Landeshundeverordnung NRW aufgeführt sind.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

11. Euromstellung der Gebühr für das Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner  
(Vorlagen-Nr.: 585/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ab 01.01.2002 wird die Gebühr für das Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner auf 30 €/Jahr festgesetzt. Die Gebühr wird auf monatlich 2,50 € die zu erhebende Mindestgebühr auf 10 €festgesetzt.

12. Umstellung des Elteranteiles für den Mittagstisch der Gemeinschaftshauptschule von DM auf Euro  
(Vorlagen-Nr.: 560/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Elternanteil für den Mittagstisch an der Gemeinschaftshauptschule wird auf 2,10 € festgesetzt.

13. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

13.1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Neubau der Brücke Radweg Kirchberg - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -  
(Vorlagen-Nr.: 608/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 05.11.2001 von Bürgermeister Stommel und Stadtverordneten Gunia gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Bei der HHSt. 2.6300.94033 – Brücke Radweg Kirchberg – ist ein Betrag in Höhe von 33.808,43 DM außerplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 2.7000.96038 – Sandfang Sandgracht -.

13.2. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Beseitigung des Brandschadens im Parkhaus Zitadelle  
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -  
(Vorlagen-Nr.: 607/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 09.11.2001 von Bürgermeister Stommel und Stadtverordneten Gunia gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Bei der HHSt. 1.6800.50075 – Beseitigung Brandschaden Tiefgarage – ist ein Betrag in Höhe von 500.000,00 DM außerplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 1.680.15700 – Erstattung von Versicherungen Brandschaden -, und mit 38.000,00 DM aus der HHSt. 1.8170.21000 – Gewinnabführung Stadtwerke -, 3.000,00 DM aus 1.900.04100 – Schlüsselzuweisungen -, 9.000,00 DM aus 1.9000.09100 – Ausgleichszahlung Familienlastenausgleich.

13.3. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die allg. bauliche Unterhaltung der Schulen und anderer städt. Gebäude  
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -  
(Vorlagen-Nr.: 609/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 16.11.2001 von Bürgermeister Stommel und Stadtverordneten Gunia gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Bei den HHSt. der allg. baulichen Unterhaltung sind insgesamt Mittel in Höhe von 50.000,-- DM überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt aus den HHSt. 1.4601.50071 – Änderung Zugang Gaststätte KUBA mit 10.000,-- DM und aus der HHSt. 1.6300.511003 – Verschleißschichten mit 40.000,-- DM.

13.4. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Neubau der Brücke Bongardstraße  
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -  
(Vorlagen-Nr.: 645/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 06.12.2001 durch den Haupt- und Finanzausschuss (Vorlagen-Nr. 597) gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Bei der HHSt. 2.6300.94031 –Neubau Brücke Bongardstraße- ist ein Betrag in Höhe von 39.434,38 DM überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 2.7000.96038 – Sandfang Sandgracht.

13.5. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei der HHSt. 1.8830.50071 „Erneuerung von  
Kanalhausanschlüssen für die städtischen Wohnhäuser Kirchberger Straße 18, 19, 20 und  
Linzenicher Straße 2, 4, 6 sowie Linzenicher Straße 8, 10, 12“  
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -  
(Vorlagen-Nr.: 623/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 22.11.2001 von Bürgermeister Stommel und Stadtverordneten Gunia gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Für den Haushalt 2001 werden bei HHSt. 18830.50071 „Erneuerung von Kanalhausanschlussleitungen“ überplanmäßig 38.458,63 DM bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus folgenden HHSt.:

28.000,00 DM	aus eingesparten Mitteln bei HHSt. 18810.54000 – Steuern und Abgaben
6.000,00 DM	aus eingesparten Mitteln bei HHSt. 18810.71700 – Kostenerstattung für die Pflege der öffentlichen Grünflächen in der Kleingartenanlage Nordpolder
3.000,00 DM	aus eingesparten Mitteln bei HHSt. 18800.54000 – Steuern und Abgaben für den bebauten Grundbesitz
1.458,63 DM	Mehreinnahmen bei HHSt. 18810.14001 – Pacht von Grundstücken

13.6. Überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung für die Kanal- und  
Straßenbauarbeiten in der Christina- u. Barbarastraße  
(Vorlagen-Nr.: 621/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die vom Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Bei der HHSt. 2.6300.94037 –Straßenbau Christina-Barbarastraße – ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 73.600,72DM überplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch Übertragung einer Verpflichtungsermächtigung aus der HHSt. 2.6300.95016 – Endausbau Straße Baugebiet Huthmacher Straße-.

- 13.6.a Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Sanierung der Stadtmauer im Bereich „Am Aachener Tor“  
(Vorlagen-Nr.: 648/2001)

Stadtverordnete Gruben und Stadtverordneter Beginn erklären sich zu diesem Beratungspunkt für befangen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei der Haushaltsstelle 2.3600.94021 – Mauerwerksanierung Stadtmauer am Aachener Tor ist ein Betrag in Höhe von 49.307,68 DM überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 2.5900.94000 – Abdichtung Südbastion.

- 13.6.b Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei HHSt. 1.6700.57001 – Abrechnung Straßenbeleuchtung  
(Vorlagen-Nr.: 660/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei Haushaltsstelle 1.6700.57001 werden 75.865,49 DM im Haushalt 2001 überplanmäßig zur Begleichung der Abrechnungen Straßenbeleuchtung Monate Oktober und November 01 an die Stadtwerke Jülich bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1.9000.01000.

14. Bauleitplanung

- 14.1. Bebauungsplan Koslar Nr. 15 „An der alten Schule“

a) Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss für den Teilbereich 15.1 gemäß § 10 BauGB

(Vorlagen-Nr.: 570/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- a) Die Einwendungen des Rechtsanwalts Spelthahn für Daniel Hunf werden zurückgewiesen.

Nach zahlreichen Beratungen (u.a. vor Ort) hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 27.08.2001 unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen beschlossen, den Bebauungsplan Koslar Nr. 15 „An der alten Schule“ in der jetzt vorliegenden Form gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die von Herrn Hunf vorgelegte kleine Lösung wird von ihm selbst als „keine Lösung für die Zukunft“ bezeichnet. Die Vorschläge zur sogenannten „großen Lösung“ sind nicht durchführbar, weil private Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden müssten

und sich die Erschließungssituation nicht wesentlich verbessern würde. Eine Anbindung an die Cäcilienstraße ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht sinnvoll.

Die Frage der Kosten und der Wirtschaftlichkeit sind vom Investor abgewogen worden. Die Planung wird den ökonomischen Rahmenbedingungen gerecht.

Auch werden die Interessen des Herrn Hunf nach der vorliegenden Planung weniger betroffen, als wenn sein Garten zur Verkehrsfläche würde.

Da Herr Hunf betont, dass er keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung hat und die nachbarrechtlichen Fragen privat und nicht im öffentlich-rechtlichen Bebauungsplanverfahren geregelt werden, sind seine Interessen durch den Bebauungsplan nicht verletzt.

Die Absicherungsmaßnahmen am Haus Hunf sind privatrechtlicher Natur und werden vom Investor übernommen. Im übrigen wäre auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes der Abriss des Hauses Nr. 135 erforderlich.

Aufgrund dieser Erwägungen und der Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen wird die Erschließung des Baugebietes nicht geändert.

Der Bitte des Staatlichen Umweltamtes Aachen wird entsprochen, die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Die Bedenken des Kreises Düren werden wie folgt berücksichtigt:

Der Bebauungsplan wird in die Teilbereiche 15.1 und 15.2 aufgeteilt (s. Anlage 8 zu dieser Niederschrift).

Die Planung im Bereich der Friedhofstraße wird so umgestellt, dass der Schutz der Lindenallee gewährleistet ist (erneute öffentliche Auslegung Teilbereich 15.2).

Der Nachweis für die Niederschlagswasserentsorgung wird erbracht (erneute öffentliche Auslegung Teilbereich 15.2).

Die Vorschläge aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB als Festsetzungen in den Bebauungsplan 15.1 übernommen.

Der Investor schließt vor Rechtskraft des Bebauungsplanes einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- b) Der Bebauungsplan Koslar Nr. 15 „An der alten Schule“, Teilbereich 15.1 wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.“

14.2. Bebauungsplan Nr. 70.41 „Ginsterweg“  
- Satzungsbeschluss -  
(Vorlagen-Nr.: 571/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Bebauungsplan Nr. 70.41 „Ginsterweg“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

15. Abschnittsbildung „Martinusstraße“, Stetternich  
(Vorlagen-Nr.: 574/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Abschnitt der Martinusstraße in Stetternich, im Bereich zwischen Einmündung Kölner Landstraße und Kreuzung Auf der Klause, wird gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.3.98 (EBS) zu einem selbständigen Abrechnungsgebiet erklärt. Insofern wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 EBS der Erschließungsaufwand für dieses Abrechnungsgebiet "Martinusstraße" ermittelt und auf die hierdurch erschlossenen Grundstücke dieses Abrechnungsgebietes verteilt.

16. Erschließungseinheit „Auf der Klause/Gertrud-Zillbach-Straße“, Stetternich  
(Vorlagen-Nr.: 591/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Abschnitt der Straße "Auf der Klause", von Einmündung Martinusstraße bis östlicher Plangrenze Bebauungsplan Stetternich Nr. 4, und die "Gertrud-Zillbach-Straße" werden zu einem einheitlichen Abrechnungsgebiet erklärt. Insofern wird gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Jülich vom 11.3.98 der Erschließungsaufwand für diese Erschließungseinheit "Auf der Klause/ Gertrud-Zillbach-Straße" insgesamt ermittelt und auf die hierdurch erschlossenen Grundstücke verteilt.

17. Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung im Kreis Düren  
- Sachstandsbericht -  
(s. auch Antrag Nr. 41/2001 der CDU-Stadtratsfraktion vom 06.11.2001)  
(Vorlagen-Nr.: 611/2001)

Dieser Beratungspunkt ist von der Tagesordnung abgesetzt.

18. Mitwirkung der Stadt Jülich im Städte- und Gemeindeforum Bördenpark  
(Vorlagen-Nr.: 592/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Stadt Jülich wirkt ab 2002 im Städte- und Gemeindeforum Bördenpark mit.

19. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2000  
- Entlastung des Bürgermeisters  
(Vorlagen-Nr.: 582/2001)

Bürgermeister Stommel weist darauf hin, dass er bei dem nachfolgenden Beschluss nicht mitstimmt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Abs. 3 GO NW über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NW, der als Anlage 9 beigefügt ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Stadt Jülich beschließt gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. j) sowie § 94 Abs. 1 GO NW auf Empfehlung des Rechnungsprüfungs- und des Haupt- und Finanzausschusses die geprüfte Jahresrechnung 2000 und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2000 vorbehaltlos Entlastung.

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossene allgemeine Berichtsband gemäß § 101 GO NW über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 wird 4 Wochen öffentlich ausgelegt.

20. Zitadellenfest 2002  
(Vorlagen-Nr.: 610/2001)

Stadtverordneter Meyer stellt den Antrag, das Zitadellenfest 2002 durchzuführen. Es seien weitere Sponsoren gefunden worden und der Förderverein Festung Zitadelle sei bereit eine Ausfallbürgschaft bis 5.000,-- DM zu übernehmen. Wenn sich die Stadt Jülich mit 15.000,-- DM Eigenmitteln beteiligt, könnte das Zitadellenfest durchgeführt werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Das Zitadellenfest 2002 wird durchgeführt.
2. Die Stadt Jülich beteiligt sich mit maximal 15.000,-- DM Eigenmitteln am Zitadellenfest.
3. Die Brückenkopf-Park GmbH wird gebeten, sich als Sponsor am Zitadellenfest zu beteiligen.
4. Es sollen Gespräche mit dem Förderverein „Festung Zitadelle“ bezüglich einer Ausfallbürgschaft geführt werden.

21. Wirtschaftsplan 2002 der Brückenkopf-Park GmbH  
(Vorlagen-Nr.: 625/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen

Der Rat der Stadt Jülich beauftragt den Vertreter der Stadt Jülich in der Gesellschafterversammlung der Brückenkopf-Park Jülich GmbH dem Wirtschaftsplan 2002 der Brückenkopf-Park GmbH – wie durch den Aufsichtsrat empfohlen – zuzustimmen.

22. Wirtschaftsplan 2002 der Stadtwerke Jülich GmbH und Finanzplan der Stadtwerke Jülich GmbH für die Jahre 2001 - 2005  
(Vorlagen-Nr.: 626/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beauftragt den Vertreter der Stadt Jülich in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jülich GmbH, dem Wirtschaftsplan 2002 der Stadtwerke Jülich GmbH – wie vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26.11.01 empfohlen – zuzustimmen.

Der Rat der Stadt Jülich nimmt den Finanzplan der Stadtwerke Jülich GmbH für die Jahre 2001 – 2005 zur Kenntnis.

22.a. Schaltung von Werbeanzeigen 2002

(Vorlagen-Nr.: 643/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 1 Enthaltung

Die nachfolgend genannten Werbeanzeigen für 2002 werden aufgrund der Haushaltssituation nicht geschaltet.

**Auflistung der Anzeigenschaltung für 2002/3 im Tourismusbereich**

Anzeigenschaltung Eifelzeitung	301,00 €
Eintrag Amts- und Gemeindenverzeichnis	64,00 €
Anzeige Kauperts Deutschland Reiseführer	209,00 €
Präsentation Nedcamp Freizeitbuch	258,00 €
Eintrag Gemeinden Adressbuch P. Röck	123,00 €
Anzeige Polyglott Autoatlas	607,33 €
Eintrag Landesprospekt DACH Verlag	148,00 €
Wegweiser Zuid-Limburg Eintrag	1.022,58 €
Anzeige Poppe & Neumann	696,00 €
AvD Auto Atlas	<u>897,84 €</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>4.326,75 €</b>
	=====

22.b. Neuwahl des Umweltbeirates am 06.12.2001

hier: Bestätigung des Wahlergebnisses

(Vorlagen-Nr.: 655/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Das Ergebnis der Wahl zum Umbeirat vom 06.12.2001 wird wie folgt bestätigt:

22.c Schließung von Filialen der Sparkasse Düren im Stadtgebiet Jülich

Nach eingehender Diskussion über die seitens der Sparkasse Düren geplante Schließung von mehreren Filialen im Stadtgebiet fasst der Stadtrat einstimmig folgenden Beschluss:

Der Stadtrat bittet den Verwaltungsrat der Sparkasse Düren, die Entscheidung über die Schließung der Filialen zu überdenken und eine bessere Lösung für Jülich und die Stadtteile zu finden. Die Ratsfraktionen sind bereit, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

**B. Nichtöffentlicher Teil**

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich

4. 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Jülich
5. 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
6. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich
  
7. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Jülich und Anpassung der Steuersätze an den Euro
8. Übersichtskarte Bebauungsplan Koslar Nr. 15 „An der Alten Schule“
9. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Jülich für das Haushaltsjahr 2000

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich vom 18.12.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich beschlossen:

### § 1

#### Aufgabe

1. Die Stadtbücherei Jülich ist eine öffentliche Kultureinrichtung. Die Benutzung erfolgt öffentlich-rechtlich. Jedermann ist nach Anmeldung berechtigt, die Stadtbücherei Jülich zu benutzen.
2. Als Mittelpunktbibliothek stellt die Stadtbücherei über das Angebot eines Grundbestandes hinaus einen ausgebauten Informationsbestand und fremdsprachige Literatur zur Verfügung.

### § 2

#### Benutzung

1. Bei der Anmeldung ist die Wohnung durch ein amtliches Dokument nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage des Personalausweises. Die Anmeldung wird durch den Benutzerausweis nachgewiesen.
2. Minderjährige haben bei der Anmeldung die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Mit dem Einverständnis des Erziehungsberechtigten wird dem Minderjährigen Zugang zu allen Medien der Bibliothek genehmigt.
3. Jeder Benutzer erkennt die Benutzungssatzung an und hat die Hausordnung einzuhalten.
4. Besucher, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, sind von der Benutzung der Stadtbücherei Jülich ausgeschlossen, solange Ansteckungsgefahr besteht.
5. Änderungen der Personalien und die Änderung der Wohnung sind der Stadtbücherei Jülich unverzüglich mitzuteilen.

### § 3

#### Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Ihnen kann der Zutritt durch die Leitung der Bücherei dauernd oder zeitweise untersagt werden. Zuwiderhandlungen können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 4

Benutzerausweis

1. Der Benutzerausweis ist Eigentum der Stadt Jülich. Er ist jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben. Bei Verlustanzeige wird nach einer Sperrfrist von zwei Wochen ein Ersatzausweis ausgestellt.
2. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich mitzuteilen.
3. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer. Bei Verlust des Ausweises jedoch nur bis zur Meldung des Verlustes bei der Stadtbücherei Jülich.

§ 5

Ausleihe

1. Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für Videos, CDs, CD-Roms und Zeitschriften gilt eine verkürzte Ausleihfrist. Für besonders gefragte Medien kann die Leihfrist ebenfalls verkürzt werden.  
Präsenzbestände können in Ausnahmefällen über das Wochenende und über Feiertage entliehen werden.
2. Die Leihfrist kann maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
3. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
4. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können auf Antrag des Benutzers im auswärtigen Leihverkehr nach den dafür geltenden Richtlinien bestellt werden.

§ 6

Behandlung der Medien

1. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
2. Alle Medien müssen sorgfältig behandelt werden. Sie sind vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung aller Art zu bewahren.
3. Der Benutzer hat bei der Entgegennahme eines Mediums auf bereits vorhandene Mängel hinzuweisen.
4. Für beschmutzte, beschädigte oder abhanden gekommene Medien hat der Benutzer Ersatz zu leisten.
5. Beim Kopieren ist das Urheberrechtsgesetz zu beachten.
6. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.

§ 7

Verspätete Rückgabe

1. Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien in der zweiten Überziehungswoche schriftlich angemahnt. Säumnisgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien erhalten hat.

Die verspätete Rückgabe ist wie folgt zu entgelten:

Erste angefangene Versäumniswoche:	0,50 € je Medium
Zweite angefangene Versäumniswoche:	1,-- € je Medium
Dritte angefangene Versäumniswoche:	1,50 € je Medium
Vierte angefangene Versäumniswoche:	3,-- € je Medium

Bei Medienpaketen wird jedes einzelne Medium gesondert berechnet.

Für die 1. und 2. schriftliche Mahnung wird jeweils eine Verwaltungsgebühr von 1,-- € erhoben. Die 3. schriftliche Mahnung erfolgt per Einschreiben. Die zusätzliche Verwaltungsgebühr beträgt 4,-- € .

2. Überschreiten der Nutzungsfrist bei Nachschlagewerken (Präsenzbestand) und Videofilmen:

Je Kalendertag und Medieneinheit	0,50 €
----------------------------------	--------

3. Für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren wird die gesamte Säumnisgebühr auf maximal 13,-- € begrenzt.
4. Die Einziehung der Gebühren sowie der Medien, zu deren Rückgabe vergeblich schriftlich aufgefordert wurde, erfolgt nach dem jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW und der hierzu erlassenen Kostenordnung.

§ 8

Gebühren

1. Die Entleihung der Medien ist gebührenpflichtig:

Jahreskarte für Erwachsene	7,-- €
Jahreskarte für Schüler u. Studenten ab 18 Jahren	3,50 €
alternativ (zu beiden Gruppen) Einzelgebühr für 1 Medieneinheit	0,50 €
Ausleihgebühr für Videos	0,50 €
Ausleihgebühr für CD-Roms	1,-- €

2.	Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises	5,-- €
	Ersatz eines EDV-Etiketts	2,50 €
3.	Ausleihgebühr für den auswärtigen Leihverkehr:	
	je Medieneinheit	2,50 €
	Kopien (je Bestellung)	1,50 €
4.	Gebühr für Vorbestellungen	0,50 €
5.	Leserkontoquittung (Kopie)	1,-- €
6.	Kinderveranstaltungen (Programmarbeit)	
	a) Jahreskarte	5,-- €
	b) Einzelpreis	1,-- €
7.	a) Zugang zum Internet je halbe Stunde,	
	ab der 2. halben Stunde pro Nutzerin/Nutzer und Tag	1,-- €
	b) Computerausdruck	0,10 €
	c) Diskette	0,50 €
8.	In folgenden Fällen ist Ersatz in Geld zu leisten:	
	Bei Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien und	
	Spielteilen bis zur Höhe des Neuanschaffungspreises, mindestens	
	jedoch je Medium/Spielteil	1,-- €

§ 9

Verhalten in der Stadtbücherei

Die Büchereibenutzer sollen sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

Nicht gestattet ist insbesondere

- > Lärmen
- > Benutzung von Radios oder anderen privaten Tonquellen
- > Rauchen
- > Essen und Trinken.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich vom 17. Dezember 1991 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Stadt Jülich vom 18.12.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708) sowie des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.12.1965 (GV. NW. S. 361, SGV. NW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich vom 24.06.1988 beschlossen:

**Artikel I**

In § 1 Buchstabe a wird die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.

In § 1 Buchstabe b wird die Angabe „45,00 DM“ durch die Angabe „22,50 €“ ersetzt.

§ 1 Satz 2 wird aufgehoben und wie folgt neugefasst:

„Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer zu a) 138,00 €, zu b) 45,00 €.“

**Artikel II**

In § 2 wird die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „1,60 €“ ersetzt. Die Angabe „2,00 DM“ wird durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.

**Artikel III**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Steuersätze der §§ 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 23.06.1988 außer Kraft.

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 18.12.2001**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NW. S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Jülich vom 16.12.1999 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 8**

#### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

In Absatz 2, 1. Satz wird zwischen den Worten "eigenen" und "Anlagen" eingefügt: "dafür zugelassenen"

### **Artikel II**

#### **§ 10**

#### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

In Absatz (1): "deren Standplatz auf dem Grundstück" wird ersetzt durch: "deren Unterbringung und Inbenutzungnahme auf dem Grundstück"

in Absatz (2) entfallen: Grauer 2,5 cbm-Restabfallbehälter

Grauer 5,0 cbm-Restabfallbehälter

im 2. Abschnitt werden ergänzt: d) blaue 240-Liter-Altpapierbehälter

e) blaue 1.100-Liter-Altpapierbehälter

Absatz (3) wird wie folgt geändert: "Abfälle dürfen nur in die in Abs. 2 genannten Abfallbehälter und Beistellsäcke eingefüllt und nicht in anderer Weise bereitgestellt oder entsorgt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Regelungen des § 4 für die Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle, § 13 die Regelungen für Altpapier und Papierverpackungen, Grünabfahren und Elektro- und Elektronikschrott sowie des § 16 für sperrige Abfälle/Sperrmüll".

### **Artikel III**

#### **§ 11**

#### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

In Absatz (1) wird zwischen den Worten "erhält" und "ein" das Wort "mindestens" eingefügt.

Artikel IV  
§ 13  
Benutzung der Abfallbehälter

In Absatz (1) zwischen den Worten "Die" und "Abfallbehälter" wird "in §10 genannten" eingefügt.  
In Absatz (2) entfällt der 2. Satz.

Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:

"Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle wie folgt zur Einsammlung bereitzustellen:

Altpapier und Papierverpackungen

Die Abfallbesitzer haben den mit der Sammlung beauftragten Unternehmen sowie den als beauftragten Dritten tätigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen das Altpapier und die Papierverpackungen für die Haus-Haus-Sammlung als Bündel und/oder in blauen

Altpapierbehältern zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen zur Verfügung zu stellen. Je Abfuhr sind maximal 2 cbm je Haushalt und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (z.B. Gewerbebetrieben) zugelassen.

#### Bioabfälle

Als Bioabfälle werden Grün- und organische Küchenabfälle bezeichnet (Input-Stoffe Bioabfallbehälter lt. Anlage). Diese sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem Sie angefallen sind, durch Eigenkompostierung zu verwerten. Bioabfälle, die auf diesem Wege nicht verwertet werden, sind in die Bioabfallbehälter einzufüllen und der Abfallsammlung der Stadt zu überlassen.

Als Ergänzung zur Eigenkompostierung und der Sammlung von Grün- und Küchenabfällen durch die Biotonne werden von der Stadt an 6 Terminen im Jahr zusätzlich Bioabfälle eingesammelt. Die Termine werden von der Stadt zu Beginn des Jahres bekanntgegeben. Strauch- und Baumschnitt bis maximal 1,50 m Länge müssen gebündelt werden; der Stammdurchschnitt von Baumschnitt darf maximal 20 cm Stamm-Durchmesser betragen. Sonstige Bioabfälle können in leicht ausleerbaren Behältnissen bereitgestellt werden. Eine Teilnahme an den separaten Bioabfallsammlungen der Abfallbesitzer bzw. Grundstückseigentümer, deren Grundstück vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter befreit ist, führt zum Widerruf der jeweiligen Befreiung.

#### Verpackungsabfälle

Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen) können mit Nutzung der von der Dualen System Deutschland AG ausgegebenen Gelben Säcke oder Gelben Tonne gesammelt werden. Die Sammelbehälter sind dann zu den hierfür bekanntgegebenen Terminen am Straßenrand bereitzustellen. Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingefüllt werden; Sie sind den hierfür eingerichteten besonderen Sammelsystemen zuzuführen:

Altglas und Behälter sind in die Depotcontainer einzuwerfen. Papier und Kartonageverpackungen sind der Altpapiersammlung beizufügen. Sofern diese Möglichkeit nicht genutzt wird, sind Verpackungsabfälle zu einer von der Stadt eingerichteten zentralen Sammelstelle zu bringen und in bereitstehende Sammelbehälter einzufüllen (Bringpflicht).

#### Elektro- und Elektronikschrott

Als Elektro- und Elektronikschrott sind alle haushaltsüblichen Geräte zu erfassen, die elektronische und/oder elektrische Bauteile enthalten und mit einer elektrischen Spannung bis 380 Volt betrieben werden. Hierzu zählen Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltsgeräte, Kühlgeräte, Ölradiatoren und Geräte der Unterhaltungselektronik, die je Gerät die Abmaße von 1 Kubikmeter nicht überschreiten. Alle Geräte sind gemäß § 15 vom Abfallbesitzer

am Straßenrand bereitzustellen. Die Geräte sind so bereitzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird.

Abfälle, die keinem dieser Verwertungswege zugeführt werden können, sind in den hierfür bestimmten Restmüllbehälter einzufüllen bzw. zur Sperrmüllabfuhr anzumelden oder auf Anfrage bei der Stadt einer von dort zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

#### Artikel V

##### § 14

#### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke und für einen oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. Der bzw. die gemeinschaftliche(n) Abfallbehälter ist bzw. sind so auf einem der beiden Grundstücke oder an deren gemeinsamen Grenze aufzustellen, dass beide Parteien der Entsorgungsgemeinschaft ihn bzw. sie ungehindert nutzen können. Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung kann die Entsorgungsgemeinschaft umgehend von der Stadt Jülich aufgehoben werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

#### Artikel VI

##### Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

**Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen  
in der Stadt Jülich vom 18.12.2001**

**Input-Stoffe Bioabfallbehälter:**

In den Bioabfallbehälter müssen eingeworfen werden:

Kartoffelschalen, alle Obst- und Gemüsereste und –schalen, Fallobst, Salatreste, Kohlstrünke, Zitronen-, Orangen-, Bananenschalen und sonstige Zitrusfrüchte, Kaffee- und Teefilter (Inhalt und Beutel), Eierschalen, Nuss-Schalen, verwelkte Blumen, Topf-Pflanzen, Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Wildkräuter, Moos, Nadeln und Zapfen von Nadelgehölzen, Kartoffel- und Spargellaub, Pilze, Rinde, kleine Wurzelstubben (bis max. 20 cm Durchmesser), Blumenerde.

In den Bioabfallbehälter dürfen außerdem eingeworfen werden:

Gekochte Gemüse- und Obstreste, Speisereste ohne Fisch-, Fleisch- oder Geflügelreste, Nudeln, Reis, Brot, Haare von Mensch und Tier, Federn von Haustieren, Zeitungspapier in geringen Mengen, Kleintierstreu (nur wenn Kompostierungshinweis auf der Verpackung vorhanden ist), Sägespäne von unbehandeltem Holz.

**9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung  
über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 18.12.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. Seite 245) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708), in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 21.12.1999 hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 27.01.1993 beschlossen:

**Artikel I**

(1) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Müllabfuhrgebühr beträgt

für jeden 120-l-Restabfallbehälter	149,64 € jährlich
für jeden 240-l-Restabfallbehälter	298,56 € jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.586,24 € jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.416,00 € jährlich
für jeden 120-l-Bioabfallbehälter	75,00 € jährlich
für jeden 240-l-Bioabfallbehälter	99,96 € jährlich.”

(2) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr für den Beistellsack beträgt 3,55 €.”

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

**22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 18.12.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. Seite 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. Seite 708) sowie der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 (GV NW Seite 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. Seite 458), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Jülich) vom 28.06.1978 beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3)

für die Straßenreinigung	1,72 €
für den Winterdienst	0,26 €
für die Straßenreinigung und den Winterdienst	1,98 €.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 18.12.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 21.12.1999 beschlossen:

Artikel I

(1) § 3 Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 5,23 €/Jahr.”

(2) In § 3 Absatz 7 Satz 4 wird der Wert “6,76 DM/cbm” durch den Wert “3,83 €/cbm” ersetzt.

Artikel II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
in der Stadt Jülich vom 18.12.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S.245) und der §§ 3 und 20 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S.708) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.  
Aus gewerblichen Gründen gehaltene Hunde unterliegen nicht der Hundesteuer.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter/ die Hundehalterin. Hundehalter/Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter/der Hundehalterin haftet der Eigentümer/die Eigentümerin des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter/einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) ein Hund gehalten wird               | 57,-- €         |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 69,-- € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 84,-- € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 5 gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3  
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Jülich aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerfrei sind weiterhin Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde, deren Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden,
- b) Sanitätshunde, die sich im Eigentum anerkannter Hilfsorganisationen befinden,
- c) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden.,
- d) Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden,
- e) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- g) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.,
- h) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
- i) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
- j) Hunde, die der Hundehalter/die Hundehalterin aus einem Tierheim in seinen/ ihren Haushalt aufgenommen hat. Die Steuerbefreiung ist auf ein Jahr befristet und setzt voraus, dass dieser Hund mindestens zwei Jahre gehalten wird. Ausgenommen von dieser Befreiung sind Hunde, die in Anlage 1 und 2 der Landeshundeverordnung NRW aufgeführt sind.

§ 4  
Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Buchstabe a - c zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Jagdhunde von Jagsausübungsberechtigten (Jagdeigner/Jagdpächter), sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,

c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Buchstabe a - c zu ermäßigen.

(3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleich stehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Buchstabe a - c zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

#### § 5

##### Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Stadt anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

(2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuern für einen Hund nach dem Steuersatz des § 2 Buchstabe b zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

#### § 6

##### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,

b) in den Fällen des § 5 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt -Steueramt- anzuzeigen.

#### § 7

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des §1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug statt gefunden hat.

#### § 8

##### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Steuerpflicht gemäß § 8 bei der Stadt -Steueramt- unter Angabe der Hunderasse anzumelden.
- (2) Der Hundehalter/die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nach dem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter/die Halterin in eine andere Gemeinde verzogen ist bei der Stadt -Steueramt- abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten eine Hundesteuermarke. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterinnen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs.1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter/die Hundehalterin verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs.1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S.17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S.47-/SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23.07.1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs.2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 25.09.2001 (GV. NW. S.708), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltungsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 9 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 22. Dezember 1971 außer Kraft.



**Stadt Jülich**

**Rechnungsprüfungsausschuss**

**Schlussbericht**  
**des Rechnungsprüfungsausschusses**  
**über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Jülich**  
**für das Haushaltsjahr 2000 gemäß § 101 Abs. 3**  
**der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**(GO NW)**

**I. Prüfungsauftrag und Verfahren**

Nach § 59 Abs. 3 und § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Rechnung der Stadt mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Zur Durchführung der Prüfung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 Abs. 6 GO NW des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes des RPA vom 31.08.2001 und der hierzu von der Verwaltung abgegebenen Stellungnahme hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner heutigen Sitzung die Rechnungsprüfung gem. § 101 GO NW vorgenommen. Die Prüfung bezog sich schwerpunktmäßig auf die im Prüfbericht aufgezeigten Gebiete, da eine umfassende Prüfung aller Bereiche nicht möglich ist.

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden von Bürgermeister Stommel, Beigeordneten Schulz, Dez. Krause, Kämmerer Spelthann sowie vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Herrn Prömpers, Techn. Prüfer Butsch und vom Verwaltungsprüfer Oellers beantwortet.

In die Prüfung der Rechnung sind auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfeaufgaben einbezogen worden (§ 101 Abs. 1 Satz 2 GO). Hierzu wird auf den besonderen - dem Kreis Düren als örtlichen Träger der Sozialhilfe vorzulegenden - Bericht verwiesen.

## **II. Prüfungsergebnis**

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Jülich für das Haushaltsjahr 2000 einschließlich der hierzu vom Bürgermeister abgegebenen Stellungnahme wird als Anlage zu diesem Schlussbericht erklärt (sh. Anlg.).

### **a) Allgemeiner Berichtsband**

Aus dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2001 werden diesem Berichtsband die in der Sitzung am 15.11.2001 bestimmten Prüfungsbereiche zugeordnet. Hierin sind keine Themen (personenbezogene Daten und Identifizierungsmerkmale) enthalten, die "vertraulich" zu behandeln sind.

b) **Gesonderter Berichtsband**

Die nicht dem allgemeinen Berichtsband zugeordneten Berichtsteile verbleiben im gesonderten Berichtsband. Dieser darf der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

**III. Zusammenfassung und abschließendes Prüfungsergebnis**

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen des RPA's an. Er nimmt zur Kenntnis, daß die Prüfungsbemerkungen und -hinweise zum Teil bereits ausgeräumt sind bzw. die Verwaltung die notwendigen Maßnahmen zur Ausräumung der restlichen Prüfungsbemerkungen ergreifen wird. Aus der Niederschrift ergibt sich, welche Prüfungsfeststellungen als erledigt angesehen werden. Soweit ein weiteres Tätigwerden der Verwaltung erwartet wird, bleibt das Ergebnis im nächsten Prüfungsbericht vom RPA darzustellen.

Gestützt auf die Ausführungen in diesem Schlussbericht wird nach pflichtgemäßer Prüfung der Jahresrechnung des städtischen Haushaltes 2000 sowie der dieser Rechnung zugrundeliegenden Bücher und Belege bestätigt, daß unter Berücksichtigung

- der im Bericht enthaltenen Prüfungsbemerkungen und Prüfungshinweise
- der Stellungnahme der Verwaltung hierzu
- des Ergebnisses der eingehenden Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 15.11.2001

die Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2000 den gesetzlichen und sonstigen Erfordernissen entsprechend geführt worden ist.

Den Prüfungsbemerkungen liegen keine Feststellungen zugrunde, die dem Beschluss über die Jahresrechnung 2000 der Stadt Jülich sowie einer uneingeschränkten Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Jülich entgegenstehen würden.

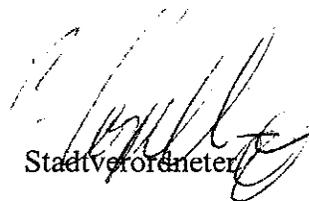
Gegen die Erteilung der vorbehaltlosen Entlastung für das Haushaltsjahr 2000 bestehen keine Bedenken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt dem vom Ausschußvorsitzenden vorgetragene  
Schlussbericht einstimmig zu.

Jülich, den 15. November 2001

W. Anhalt

Vorsitzender

  
Stadtvorsteher